Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS

Band: 97 (2000)

Heft: 8

Artikel: Schlechte Löhne und ungenügende Unterhaltsbeiträge : Umfrage zur Existenzsicherung von Kindern in Einelternfamilien

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-840592

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schlechte Löhne und ungenügende Unterhaltsbeiträge

Umfrage zur Existenzsicherung von Kindern in Einelternfamilien

«Prekäre finanzielle Bedingungen» von alleinerziehenden Müttern sowie «schlechte Entwicklungsgrundlagen» für Kinder von Alleinerziehenden: Dies sind Resultate einer Umfrage zum Thema «Existenzsicherung von Kindern in Einelternfamilien», welche der Schweizerische Verband alleinerziehender Mütter und Väter (SVAMV) Ende 1999 durchführte. Eine erste Auswertung von 13 Lebenssituationen wurde kürzlich veröffentlicht und an der SVAMV-Delegiertenversammlung vorgestellt.

117 Alleinerziehende (109 Mütter, 1 Vater und 7 ohne Angabe zum Geschlecht) aus der ganzen Schweiz nahmen an der Umfrage teil, die der Schweizerische Verband alleinerziehender Mütter und Väter (SVAMV) im Winter 1999 bei Gruppen und Vereinen, Einzel- und Kollektivmitgliedern des Verbands durchführte.[1] Eine erste Auswertung von 13 Lebenssituationen – betroffen sind insgesamt 20 Kinder – zeigt, so der Verband in seiner Interpretation der Resultate, die «äusserst schwierigen finanziellen Bedingungen», unter denen alleinerziehende Mütter ihre Kinder aufziehen. «Sie zeigen auch, welch schlechten Lebensbedingungen und Entwicklungsgrundlagen Kinder von Alleinerziehenden ausgesetzt sind», sagte der neue Zentralpräsident des Verbandes, Roland Lüthi, an der Delegiertenversammlung.

Nicht existenzsichernde Löhne

In seinen Ausführungen zur Umfrage hält der Verband fest: Hauptverantwortlich für die knappen Budgets der 13 Familien sind schlechte Löhne und ungenügende Unterhaltsbeiträge[2]. Was allgemein bekannt ist, bestätigt demnach die Umfrage: In der Regel sind Frauenlöhne deutlich niedriger als diejenigen von Männern mit vergleichbarer Ausbildung. In bestimmten typischen Frauenberufen sind die Löhne nicht existenzsichernd. Dafür ein Beispiel ist jene alleinerziehende Mutter, die drei verschiedene Berufe ausübt, um mit 100%

«Ich arbeite zu 100%. Der Vater kann und will nicht zahlen. Er ist finanziell schon sehr belastet durch frühere Scheidung und Kind. Dazu kommt noch, dass er psychisch sehr labil ist. Daher will ich keine Betreibung. Bevorschussung gibts auch nicht, da ich zuviel verdiene.» (ZH) ***(Zitat aus SVAMV-Studie)***

[1] Der Bericht «20 Kinder – 13 Familien» ist erhältlich bei: Zentralsekretariat SVAMV, Postfach 199, 3000 Bern 16. Tel. / Fax 031 351 77 71, e-mail: svamv@bluewin.ch

[2] Ein erster Überblick über alle eingegangenen Fragebogen bestätigt dies: Gut die Hälfte der Frauen sind zwischen 50% und 100% berufstätig. 20% sind ohne Lohn, über 50% verdienen weniger als 3000.– Fr. pro Monat. 85% erhalten keine Alimente für sich selbst. Knapp 25% der Familien erhalten Alimentenbevorschussung, gut 20% weder Unterhaltsbeiträge für Kinder noch Bevorschussung. Über die Hälfte derjenigen Kinder, die Alimente erhalten, erhalten Beiträge, die niedriger sind als Fr. 700.– pro Monat, also niedriger als der vom Jugendamt des Kantons Zürich errechnete Unterhaltsbedarf für Ernährung, Bekleidung und Unterkunft eines Kindes zwischen 0 und 6 Jahren. Ebenso erhalten knapp $^3/_4$ der Kinder, deren Alimente bevorschusst werden, Beiträge unter Fr. 700.–/Monat.

Erste Ergebnisse der Umfrage im Überblick

Herkunft und Zahl der Kinder (Familien)
Kanton ZH 2 (2), ZG 2(1), OW 1 (1), TG 2 (1), GL 2 (1), SO 2 (1), FR 2 (2), GE 6 (3), unbekannt 1 (1).

Persönliche Daten
6 Frauen haben 1 Kind, 7 Frauen 2 Kinder. Insgesamt leben 20 Kinder in den 13 Familien. Das jüngste ist 3, das älteste 17jährig.

Kinderalimente
9 Kinder erhalten weder Unterhaltsbeiträge noch Bevorschussung. Gründe:
- 3 Kinder wurden vom Vater nicht anerkannt (GE).
- Bei 3 Kindern lebt der Vater im Ausland. (GE, keine Angabe zum Kanton).
- Bei 2 Kindern übersteigt das Einkommen des Vaters das Existenzminimum nicht (ZH)[3]
- Bei 1 Kind lag kein Urteil vor (ZG).

5 Kinder erhalten Alimentenbevorschussung: Die Beträge liegen zwischen Fr. 50.– und Fr. 700.–. Bei allen Kindern ist die Bevorschussung zeitlich limitiert (OW, FR, TG, ZH).

6 Kinder erhalten Unterhaltsbeiträge
- 2 Kinder erhalten Alimente von Fr. 650.– (SO).
- 2 Kinder erhalten Alimente von Fr. 300.– (GL).
- 1 Kind erhält Alimente von Fr. 500.– (GE).
- 1 Kind erhält Alimente von Fr. 200.– (FR).

Frauenalimente
Keine der 13 Frauen erhält Unterhaltsbeiträge.

Kinderbetreuung
9 Mütter lassen ihre Kinder in einer Krippe betreuen (GE, ZH, OW, FR, TG, SO).
4 machten keine Angaben.

Lohn, Kinderbetreuungskosten und Steuern
- 4 Frauen, eine mit 1 Kind und drei mit 2 Kindern, sind zu 100% erwerbstätig. 3 Frauen verdienen Fr. 2'900.– (eine von ihnen mittels dreier verschiedener Anstellungen), eine Frau Fr. 4'500.– pro Monat. Die monatlichen Kosten für Kinderbetreuung liegen zwischen Fr. 400.– und Fr. 938.–, für Steuern zwischen Fr. 20.– und Fr. 325.–.
- 1 Frau mit 2 Kindern ist zu 50% erwerbstätig. Sie verdient Fr.1'714.– im Monat. Die monatlichen Kosten für Kinderbetreuung belaufen sich auf Fr. 180.– und für Steuern auf Fr. 50.–.
- 6 Frauen, 4 mit 1 Kind und 2 mit 2 Kindern, sind zwischen 60% et 80% erwerbstätig und verdienen zwischen Fr. 2500 und Fr. 3400.– pro Monat. Die monatlichen Kosten für Kinderbetreuung betragen für 2 Frauen Fr. 0.–, für die 4 andern zwischen Fr. 250.– und Fr. 450.–, für Steuern zwischen Fr. 0.– und Fr. 200.–.
- 1 Frau mit 2 Kindern erhält Sozialhilfe in der Höhe von Fr. 2500.–. Die monatlichen Kosten für Kinderbetreuung betragen Fr. 100.– und für Steuern Fr. 5.–.
- 1 Frau mit 1 Kind lebt von Ersparnissen.

Fixe Ausgaben
Fixe monatliche Ausgaben:
Mietzins: im Durchschnitt Fr. 1000.–/Monat
Krankenversicherung: im Durchschnitt zirka Fr. 180/Monat (einschliesslich Subvention) pro Familie
Gas, Elektrizität: im Durchschnitt Fr. 100.–

Restsaldo für den Lebensunterhalt
Für Nahrung, Telefon, Essen, Krankheitskosten, Transport und Freizeit verbleiben rund 40% des Einkommens. *SVAMV*

[3] Rosmarie Ruder, SKOS: «Im Kanton Zürich ist die Bevorschussung zeitlich nicht limitiert. Es muss lediglich alle 12 Monate ein neues Gesuch gestellt werden, damit die Anspruchsvoraussetzung neu überprüft werden kann. Dies dürfte für die meisten anderen Kantone ebenso zutreffen».

«Erhalte keine Kinderalimente, der Vater lebt im Ausland. Sah mich gezwungen, aus Gesundheits- und Sicherheitsgründen meine Wahlheimat nach 14 Jahren und 13 Jahren Ehe zu verlassen. Bin aber Schweizerin und hier aufgewachsen. Wäre mein Mann gezwungen Alimente zu zahlen, müsste ich mit Gewalt rechnen und er würde die Tochter entführen.» (Kanton unbekannt) ***(SVAMV-Studie)***

Erwerbstätigkeit ein Einkommen von 2900 Franken zu erzielen.

Kinderalimente: inexistent, niedrig, provisorisch

In den meisten Fällen bestreiten die alleinerziehenden Mütter nicht nur den eigenen Lebensunterhalt, sondern auch denjenigen ihrer Kinder ausschliesslich vom eigenen knappen Erwerbseinkommen (inklusive Kinderzulagen): Keine von ihnen erhält Alimente für sich selbst. Nur 6 der 20 Kinder (3 Familien) erhalten regelmässig Unterhaltsbeiträge. Alle andern erhalten entweder gar keine Alimente oder zeitlich limitierte Bevorschussung. Keine Familie erhält Sozialhilfe (vgl. dazu die Zusammenstellung «Ergebnisse im Überblick», Seite 114).

Gründe für fehlende oder niedrige Bevorschussung liegen in den Regelungen für das Alimenteninkasso und die Bevorschussung. In den Beispielen der SVAMV-Studie wird die Ausrichtung der Vorschüsse verunmöglicht oder beschränkt durch:

- ein fehlendes Urteil
- von den Behörden bewusst tief angesetzte Kinderalimente
- die Höhe des Einkommens der Mutter.

Es gibt aber auch Mütter, die auf Unterhaltsbeiträge für Kinder verzichten. Zwei Frauen gaben als Motiv die Schonung des Vaters an, eine Frau Bedrohung durch den früheren Partner.

Soziale und psychische Not

«Wir kennen einige der Frauen, die unsere Fragen beantwortet haben», hielt Zentralpräsident Roland Lüthi bei der Präsentation der ersten Studienergebnisse fest. «Wir wissen, dass die finanzielle Bedrängnis Quelle von Angst, Niedergeschlagenheit und sozialer Isolation für Mütter und Kinder ist. Immer wieder wenden sich Alleinerziehende an uns, weil die Kosten der jährlichen Schulreise, eines Musik- oder Sportkurses oder ähnliches das Familienbudget übersteigen.»

«Mein getrennt von uns lebender Mann bezahlt keine Alimente mehr, bevorschussen ging nicht, weil noch kein Urteil vorlag, und die Sozialhilfe fiel aus, weil ich nur knapp weniger als das errechnete Existenzminimum zur Verfügung hatte!». (ZG) ***(SVAMV-Studie)***

Zu den Langzeitfolgen gehört laut SVAMV, dass Mütter inzwischen erwachsener Kinder jahrelang Schulden abzahlen müssen, die sich in der Zeit des Alleinerziehens angehäuft haben. Frauen, die ihre Einkommenssituation nach Jahren verbessern konnten, werden mit nachträglichen Forderungen konfrontiert, zum Beispiel wenn sie einige Zeit Sozialhilfe beziehen mussten, in den Genuss unentgeltlicher Prozessführung gekommen waren, ihre Kinder zu ermäs-

sigtem Tarif an einem Jugendlager hatten teilnehmen können[4] usw.

In vielen Fällen komme eine mangelhafte Altersvorsorge dazu.

«Einelternfamilien sind in einem Teufelskreis gefangen», hält der SVAMV fest: Je stärker die Mutter erwerbstätig ist, desto höher sind einerseits die Kinderbetreuungskosten und die Steuerlast und desto niedriger sind andererseits die bevorschussten Beträge für die Kinderalimente. Ein Ausstieg aus der materiellen Notlage sei, solange die Kinder intensivere Betreuung brauchten, nicht möglich. Zitiert wird die Sozialarbeiterin Walpurga Kubik, die feststellte, dass die in den neuen SKOS-Richtlinien gegenüber den alten abgeschwächte Empfehlung zur Fremdbetreuung von Kindern – «Solange ein Kind das dritte Lebensjahr nicht vollendet hat, soll der alleinerziehende Elternteil von den Sozialhilfebehörden nicht dazu gedrängt werden, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.» – von manchen Sozialbehörden nicht eingehalten werde.[5] «Hier setzt ein Teufelskreis ein», sagt die Sozialarbeiterin. «Gemäss den SKOS-Richtlinien sollen die Auslagen, die für die stunden- oder tageweise Fremdbetreuung der Kinder während der Arbeitszeit entstehen, angerechnet werden, sofern sie in einem vertretbaren Verhältnis zum erzielten Erwerbseinkommen stehen. Dies ist oft nicht der Fall, so dass die Alleinerziehenden die Kosten für die Kinderbetreuung selbst tragen müssen.»

«Dieses Jahr ging der Vater meines ersten Sohnes für ein halbes Jahr ins Ausland und kürzte mir einfach die Alimente um Fr. 300.–, und als ich dann Alimentenbevorschussung beantragen wollte, hiess es einfach, wenn er im Ausland sei, können sie leider überhaupt nichts machen.» (SO) (*SVAMV-Studie*)

«Alimentenbevorschussung: Seit Juli 99 Fr. 317.–, zuvor seit September 97 Fr. 575.–. Alimente vom Richter festgelegt: Fr. 650.– ab Juli 96. Nächstes Jahr falle ich aus der Bevorschussung raus, da ich seit Ende 99 zu 100% arbeite.» (1 Kind, ZH) (*SVAMV-Studie*)

«Gesetze und Rechtsprechung erzeugen Notlagen»

Einseitig verteilte elterliche Verantwortung: Art. 18, Abs. 1 der «Konvention über die Rechte des Kindes» hält fest: «Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. (...)». Die Umfrage zeigt laut SVAMV, dass dies in der Schweiz nicht verwirklicht ist. Dafür macht der Verband Rechtsprechung und gesetzliche Bestimmungen mitverantwortlich:

Festsetzung der Unterhaltsbeiträge: Das Bundesgericht verbietet, mit der Festsetzung von Alimenten in das Existenzmini-

[4] Die ZeSo hat Rosmarie Ruder, Geschäftsleiterin der Schweizer Konferenz für Sozialhilfe, SKOS, diesen Artikel zur Stellungnahme unterbreitet. Sie hält fest, sie habe nie davon gehört, dass unentgeltliche Prozessführung und ermässigte Jugendlager nachträglich in Rechnung gestellt worden seien.

[5] Zitiert in: EinElternForum 1/99.

«Alimentenbevorschussung 100%. Der Richter hat aufgrund der Lebenssituation des Vaters (lebt im Ausland) Fr. 50.– festgesetzt.» (1 Kind, FR) ***(SVAMV-Studie)***

mum eines Unterhaltsverpflichteten einzugreifen. Die Folgen:

- Die Mütter sorgen nicht nur für Pflege und Erziehung, sondern auch für den finanziellen Unterhalt der Kinder.
- In Notlagen sind es die Mütter und Kinder, die den belastenden Gang zum Sozialamt antreten und um Fürsorgeleistungen bitten müssen.
- Dies hat zur Folge, dass es die Mütter sind, und nur sie, die sich bei den Sozialdiensten verschulden und Rückzahlungen leisten müssen, wenn sich ihre materielle Situation – oft dank grossem persönlichen Einsatz – verbessert.
- Die Herkunftsfamilie mütterlicherseits, und nur sie, muss Unterstützung leisten. Grosseltern väterlicherseits können nicht verpflichtet werden, ihren Grosskindern zu helfen, auch wenn ihre finanzielle Situation es ihnen erlauben würde.[6]

«Kinderalimentenbevorschussung: Dauer seit Scheidung (10 J, Höhe zur Zeit Fr. 204.– weniger wie Gerichtsentscheid. Frauenalimente nie erhalten! Keine Bevorschussung möglich!» (TG) ***(SVAMV-Studie)***

Das Parlament habe es bei der Revision des Scheidungsrechts versäumt, diese Diskriminierung zu beseitigen.[7]

Sozialhilfe: Im Gegenzug werden Alimentenverpflichtungen nicht ins Unterstützungsbudget einer unterstützten Person aufgenommen, da sie nicht der eigenen Existenzsicherung bzw. derjenigen des eigenen Haushaltes dienen.

«Da mein Ex-Mann zwei weitere Kinder hat, haben wir uns untereinander auf diesen Betrag von Fr. 600.– geeinigt. (Gericht : Fr. 1100.–) Ich hätte schon gern mehr, aber was soll's.» (2 Kinder, GL) ***(SVAMV-Studie)***

Steuern: Alimente für minderjährige[8] Kinder müssen von Alleinerziehenden als eigenes Einkommen versteuert werden, während der unterhaltspflichtige Elternteil die Beträge vollständig von den Steuern abziehen kann. Zudem können in vielen Kantonen berufsbedingte Kinderbetreuungskosten nicht oder nicht vollumfänglich in Abzug gebracht werden.

Aufgrund dieser beiden Faktoren ist das steuerbare Einkommen Alleinerziehender oft unverhältnismässig hoch. Dies hat nicht nur eine Steuerlast zur Folge, die die Lei-

[6] Rosmarie Ruder, SKOS: «Diese Aussage stimmt nicht. Verwandtenunterstützung kann geltend gemacht werden in auf- und absteigender Linie, d.h. Grosseltern können in jedem Fall zu Verwandtenunterstützung ihrer Enkel beigezogen werden. Keine Verwandtenunterstützungspflicht besteht gegenüber Schwiegertöchtern/-söhnen.»

[7] Laut Rosmarie Ruder, Geschäftsführerin der SKOS, hat Verwandtenunterstützung nichts mit dem Scheidungsrecht zu tun.

[8] Mit Erreichen der Mündigkeit mit 18 Jahren erhalten unterhaltsberechtigte Kinder die Alimente direkt ausbezahlt. Diese Unterhaltsbeiträge werden nicht besteuert, die Alimentenzahlenden können sie deshalb auch nicht mehr von der Steuer abziehen. Rosmarie Ruder, SKOS: «Wenn das Kind volljährig ist, ist es selber steuerpflichtig und muss die Alimente versteuern. Der Pflichtige kann sie wie bis anhin von den Steuern abziehen.»

stungsfähigkeit der Einelternfamilie übersteigt, sondern führt auch zum Wegfall sozialer Erleichterungen wie Vergünstigungen bei den Krippentarifen, Beiträge an die Krankenkassenprämien usw.

Ursachenorientierte Massnahmen nötig

Diese ersten Ergebnisse seiner Umfrage zur Existenzsicherung von Kindern Alleinerziehender bestätigen und illustrieren laut SVAMV die Resultate der Studien der letzten Jahre, die ein überdurchschnittlich hohes Armutsrisiko für Einelternfamilien nachweisen. Sie zeigen zudem, dass ein neuer Blick auf die Ursachen dieser hohen Armutsbetroffenheit und die Auswirkungen der Notlagen auf Zukunftschancen und Entwicklung der Kinder nötig ist.

«Die ersten Ergebnisse zeigen exemplarisch, dass Massnahmen, die sich an den spezifischen Ursachen der schlechten finanziellen Situation der Einelternfamilien orientieren, dringend nötig sind», schreibt der Verband, und Roland Lüthi wiederholte an der Delegiertenversammlung die bereits früher erhobenen Forderungen seines Verbandes:

- ein existenzsicherndes Grundeinkommen für jedes in einer Einelternfamilie lebende Kind, für das der andere Elternteil finanziell nicht aufkommt (wie es für Waisenkinder bereits verwirklich ist).
- die Regelung von Alimenteninkasso und -bevorschussung auf Bundesebene
- steuerliche Entlastung für Einelternfamilien und eine Besteuerung der Alleinerziehenden, die ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht übersteigt.

Immer mehr Frauen kombinieren Beruf und Familie

In den 90er-Jahren haben nur rund 40 Prozent der erwerbstätigen Fauen wegen der Geburt ihres ersten Kindes die Berufstätigkeit aufgegeben. Noch weniger Einfluss auf die Erwerbstätigkeit von Frauen hatten Heirat, Geburt des zweiten Kindes oder Scheidung, wie eine Studie des Bundesamtes für Statistik zeigt.

Grundlage dieser Statistik sind die Ergebnisse der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung 1991–1999. Demnach waren in den 90er-Jahren

- 88 Prozent aller Frauen unmittelbar *vor* der Geburt ihres ersten Kindes erwerbstätig,
- 5 Prozent waren erwerbslos,
- 7 Prozent nicht erwerbstätig.
- 54 Prozent aller Frauen blieben *nach* der Geburt des 1. Kindes erwerbstätig,
- 41 Prozent waren nicht erwerbstätig
- 5 Prozent erwerbslos.

62 Prozent jener Frauen, die vor der Geburt ihres ersten Kindes berufstätig waren, behielten in den 90er-Jahren ihre Erwerbstätigkeit nach der Geburt des ersten Kindes bei.

- Ein Drittel der *vollzeitlich* erwerbstätigen Frauen blieb vollzeitbeschäftigt,